

2. Die „Rechtsträger“ und ihr Eigentum

a) Staatsbetriebe und „Volkseigentum“

Träger des „Volkseigentums“. Ein Teil des enteigneten Bodens unterliegt der staatlichen Bewirtschaftung in den sogenannten „Volkseigenen Gütern“ (VEG). Die enteigneten Wirtschaftsbetriebe werden als „Volkseigene Betriebe“ (VEB)²⁷⁾ weitergeführt. Ihre Organisation wurde zunächst im SMAD-Befehl Nr. 76, Anl. A (ZVOBl. 48, 142), geregelt. Schon damals bildete jeder VEB — verwaltungsmäßig betrachtet — eine Wirtschaftseinheit; rechtsfähig waren aber nur die nach fachlichen Gesichtspunkten gebildeten „Vereinigungen Volkseigener Betriebe“ (VB). Die Entwicklung hat dahin geführt, daß nunmehr jeder VEB rechtsfähig ist; die „Vereinigungen Volkseigener Betriebe“ wurden in „Verwaltungen Volkseigener Betriebe“ umgewandelt und bilden untergeordnete Verwaltungsstellen des Fachministeriums²⁸⁾.

Rechtsnatur des „Volkseigentums“²⁹⁾. Während für den westlichen Juristen das sogenannte „Volkseigentum“ offenkundig identisch ist mit Staatseigentum, haben die Auffassungen hierüber in der Sowjetzone erheblich geschwankt. Zu Anfang hat man sich bemüht, einen vom Staatseigentum verschiedenen Begriff des „Volkseigentums“ zu entwickeln. Auf keinen Fall sollte es eine Art fiskalischen Vermögens sein. Vielmehr wurde es bestimmt als das „Recht auf gesellschaftliche Aneignung des gesellschaftlichen, d. h. durch Planung in betrieblicher und gesellschaftlicher Arbeitsteilung hergestellten Gesamtprodukts der volkseigenen Unternehmungen“³⁰⁾. Es sollte „den Bedarf der Werktätigen decken“³¹⁾ und die Voraussetzung wahrer Volkssouveränität sowie die ökonomische Grundlage für die Moral des sozialistischen Humanismus sein³²⁾. Im Jahre 1952 fiel jedoch der Schleier, der das wahre Wesen des „Volkseigentums“ verhüllte. Man erkannte (unter Berufung auf das sowjetische Recht) offen an, daß das „Volkseigentum“ doch *Staatseigentum* sei, und zwar „antifaschistisch-demokratisches Staatseigentum“³³⁾).

²⁷⁾ Hierzu vgl. V. Laun, „Betriebsberater“ 1951, S. 118—120.

²⁸⁾ VO vom 20. März 1952 (GBl. 225). Doch sollen auch sie wieder rechtsfähig werden, um Globalverträge (unten S. 164) abschließen zu können.

²⁹⁾ Hierzu vgl. E. Krämer, „Die Sozialisierung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Rechtsproblem“, Göttingen 1952, S. 91 ff.

³⁰⁾ Such, „Das Volkseigentum“, NJ 1949, S. 125 ff.

³¹⁾ Such, a. a. O.

³²⁾ Such, a. a. O.

³³⁾ G. Dornberger, „Die verschiedenen Eigentumsarten und Eigentumsformen und das Eigentumsrecht in der DDR“, NJ 1952, S. 16 ff., 19 vgl.

Forts. Seite 152